

**Ordnung**  
**zur Bestellung zu Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**  
**an der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Bestellung**

Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann vom Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität) bestellt werden, wer kein Mitglied dieser Universität ist, zur Lehrtätigkeit und wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit geeignet ist, nach ihren oder seinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professorinnen oder Professoren dieser Universität gestellt werden, und durch ihre oder seine Bestellung einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots erwarten lässt.

**§ 2 Verfahren zur Bestellung**

(1) Anregungen auf Einleitung eines Verfahrens zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor können aus der Mitte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe an den zuständigen Fakultätsrat gerichtet werden.

(2) Sofern der Fakultätsrat beschließt, der Anregung nachzugehen, kann dieser zur Prüfung der Eignung nach § 1 eine Kommission einsetzen, die sich aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einem Mitglied der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe zusammensetzt.

(3) <sup>1</sup>Es werden mindestens zwei Gutachten von Professorinnen oder Professoren auswärtiger wissenschaftlicher Hochschulen oder vergleichbarer Einrichtungen eingeholt. <sup>2</sup>Die Gutachten müssen auch Angaben über die Eignung nach § 1 enthalten. <sup>3</sup>Die Fakultät nimmt in einem schriftlichen Bericht für den Fakultätsrat zu der Eignung der oder des Vorgesprochenen Stellung.

(4) <sup>1</sup>Die Bestellung kann auf Antrag einer Fakultät und nach zustimmender Stellungnahme des Senats erfolgen. <sup>2</sup>Sie wird durch die Übergabe der Bestellungsurkunde vollzogen.

### **§ 3 Rechtswirkungen der Bestellung**

(1) <sup>1</sup>Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Universität Göttingen und sind berechtigt, den Titel "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" zu führen. <sup>2</sup>Es gelten somit insbesondere sinngemäß die Bestimmungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes über die unparteiische Amtsführung, die Schweigepflicht, die Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Haftung und den Ersatz von Sachschaden.

(2) <sup>1</sup>Der Mindestumfang der abzuhaltenden Lehrveranstaltungen ist in der Bestellung festzulegen. <sup>2</sup>Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen des Fachs sowie an den Prüfungs- und Studienordnungen auszurichten. <sup>3</sup>Im Rahmen der verfügbaren Räume und Ausstattung wird die Art der abzuhaltenden Lehrveranstaltungen im Einvernehmen mit der Fakultät festgelegt. <sup>4</sup>Das Recht, an Prüfungen teilzunehmen, wird durch die Prüfungsordnungen, die Promotionsordnungen und die Habilitationsordnung der Universität bestimmt.

(3) Den Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren kann für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, ausschließlich im Rahmen eines Lehrauftrages eine Lehrvergütung gewährt werden, soweit sie im Übrigen weiterhin unvergütete Lehrveranstaltungen im festgelegten Umfang abhalten.

(4) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können an der Forschung beteiligt werden.

### **§ 4 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Bestellung**

(1) Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erlischt

a) durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Präsidium zu erklären ist,

b) wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor im ordentlichen Strafverfahren durch Urteil zu einer Strafe verurteilt wird, die bei Beamtinnen oder Beamten den Verlust von Beamtenrechten nach sich zieht.

(2) Die Bestellung soll widerrufen werden, wenn die Honorarprofessorin oder Honorarprofessor

a) zur „Privatdozentin“ oder zum „Privatdozent“ oder zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor bestellt worden ist oder eine vergleichbare Rechtsstellung an

- einer anderen Hochschule erworben hat; hierüber hat die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor das Präsidium zu informieren,
- b) an einer anderen Hochschule zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellt worden ist oder eine vergleichbare Rechtsstellung erworben hat; hierüber hat die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor das Präsidium zu informieren,
- c) aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, vor Vollendung des 68. Lebensjahres zwei Jahre keine Lehrtätigkeit im festgelegten Mindestumfang mehr ausgeübt hat,
- d) schuldhaft eine ihr oder ihm aus dem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Universität Göttingen erwachsende Pflicht in erheblichem Umfang verletzt oder außerhalb des öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses zur Universität Göttingen eine Handlung begeht, die nach den Umständen des Einzelfalls geeignet ist, das Vertrauen der Universität Göttingen oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Ausübung der Aufgaben einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors nachhaltig zu beeinträchtigen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bestellung kann zurückgenommen werden, wenn aufgrund einer Täuschungshandlung Voraussetzungen für die Bestellung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind. <sup>2</sup>Die Rücknahme bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (4) Über den Widerruf oder die Rücknahme der Bestellung entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Fakultätsrats und des Senats.
- (5) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung erlischt auch die Befugnis zur Führung des Titels „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

#### **Bereich Humanmedizin:**

Der Vorstand des Bereichs Humanmedizin hat am 14.04.2005 gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Medizinische Hochschule Hannover und den Bereich Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen (HumanmedVO) in der Fassung der Bekanntma-